

Kinderschutzkonzept der Tiger Kwon – Kids®



Kampfkunstschule Tiger Kwon® e.U.

Version:

1.1 vom 25.02.2024

Impressum:

Kampfkunstschule Tiger Kwon e.U., Ing. Peter Neuwirth

Auwiesen 27, 4676 Aistersheim, Tel.: 0650 9258966, www.tigerkwon-kids.at, info@tigerkwon-kids.at

Fachliche, externe Beratung: Mag.a. Waltraud Gugerbauer (ECPAT Österreich)

Ein Nachdruck des Kinderschutzkonzeptes, auch einzelner Teile, ist verboten. Übersetzung, Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung, sowie Einspeicherung in elektronische Medien wie Internet usw. ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Kampfkunstschule Tiger Kwon e.U. unzulässig.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Warum haben wir ein Kinderschutzkonzept?	3
1.2	Gemeinsam für ein sicheres Umfeld: Kinderschutz in der Kampfkunstschule	3
1.3	Zielgruppe des Kinderschutzkonzeptes.....	3
2	Juristische Grundlagen zum Kinderschutzkonzept	4
3	Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder	5
4	Ziele und Hauptmerkmale unseres Kinderschutzkonzeptes	8
4.1	Risikoanalysen und Präventionsarbeit.....	8
4.2	Verhaltenskodex zum Kinderschutzkonzept.....	9
4.3	Implementierungsmaßnahmen	10
4.4	Verfahren bei Verdachtsfällen	11
5	Dokumentationspflicht	12
6	Weiterentwicklung und Monitoring der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes	12
7	Validität	13
8	Quellenverzeichnis	13
9	Anlage	14
9.1	Verhaltenskodex.....	14
9.2	Mindeststandards für Verfahren im Verdachtsfall.....	14

1 Einleitung

Liebe Leserinnen und Leser, diese Dokumentation wurde in geschlechterneutraler Sprache verfasst, um eine inklusive und diskriminierungsfreie Kommunikation zu fördern. Unser Ziel ist es, alle Geschlechter gleichermaßen anzusprechen und Stereotype abzubauen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Offenheit.

1.1 Warum haben wir ein Kinderschutzkonzept?

Ein Kinderschutzkonzept dient in erster Linie als Qualitätskontrollinstrument für Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Es stellt ein wichtiges Qualitätskriterium gegenüber Eltern, Erziehungsberechtigten, Fördergebern und Partnerorganisationen dar, mit denen wir als Kampfkunstschule kooperieren.

Ein Kinderschutzkonzept wirkt nicht nur nach außen, sondern auch intern. Sie sorgt für Transparenz und ermöglicht eine Selbstreflexion: Wie möchten wir als Kampfkunstschule die uns anvertrauten Kinder behandeln? Wie möchten wir sie wahrnehmen und auf sie zugehen? Welche Verhaltensweisen sind inakzeptabel und welche klar definierten Konsequenzen erwarten Personen, wenn es zu Gewalt oder Misshandlungen gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen kommt oder wenn wir solche Vorfälle beobachten?

Darüber hinaus fördert es die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit und des Respekts innerhalb der Organisation, indem es die Bedeutung des Schutzes der uns anvertrauten Kinder in den Vordergrund stellt und sicherstellt, dass alle Mitarbeitenden sich dieser Verantwortung bewusst sind und entsprechend handeln.

1.2 Gemeinsam für ein sicheres Umfeld: Kinderschutz und Verantwortung in der Kampfkunstschule

Jeder, der mit Kindern arbeitet, weiß, dass nicht immer alles reibungslos verläuft, dass viele Emotionen involviert sind und es manchmal schwierig ist, sich professionell und angemessen zu verhalten. Selbst erfahrene Trainer können Fehler machen. Wichtig ist, dass solche Ereignisse angesprochen und aufgearbeitet werden, anstatt sie zu ignorieren. Hierfür ist die Etablierung einer entsprechenden Fehlerkultur notwendig. Das Kinderschutzkonzept kann dazu beitragen, indem sie eine klare Struktur vorgibt, wie mit Fehlverhalten umgegangen werden soll. Sie dient somit nicht nur dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz der Trainer, indem sie klare und transparente Regeln festlegt.

Zusätzlich stärkt es das Vertrauen der Eltern und der Gemeinschaft in die Kampfkunstschule, indem es zeigt, dass wir uns aktiv für die Sicherheit und das

Wohlergehen der Kinder einsetzen und bereit sind, kontinuierlich an der Verbesserung unserer Schutzmaßnahmen zu arbeiten.

1.3 Zielgruppe des Kinderschutzkonzeptes

Unser Kinderschutzkonzept gilt für folgende Zielgruppen verbindlich:

- Trainer, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeiter, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen
- externe Trainer, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind

Basierend auf unseren Erfahrungen und Prinzipien legen wir großen Wert darauf, alle Personen, die direkt oder indirekt an der Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Kampfkunstschule Tiger Kwon beteiligt sind, für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sensibilisieren.

Die Richtlinie wurde unter Berücksichtigung des terminologischen Leitfadens zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt von ECPAT Österreich (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung) verfasst.

2 Juristische Grundlagen zum Kinderschutzkonzept

Die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Art von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen festgelegt, insbesondere in Gesetzen zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre drei Zusatzprotokolle bilden den grundlegenden rechtlichen Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien - das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes - sind selbstverständlich Teil unserer Einstellung.

Laut Konvention gilt jeder Mensch als Kind, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass jeweils geltende nationale Recht legt eine frühere Volljährigkeit fest. Ausdrücke wie "Kinder und Jugendliche" sind im Text gleichbedeutend mit den Worten "junge Erwachsene". Dabei ist zu berücksichtigen, dass die meisten

internationalen Rechtsinstrumente und die gängige Praxis den Begriff "Kind" als jede Person unter 18 Jahren definieren, was rechtliche Unterschiede zwischen den Kategorien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Folge hat. Daher ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen der individuellen Reife und Verantwortlichkeit einer Person und deren Schutzbedürfnis in Bezug auf die jeweiligen Alterskategorien erforderlich, zum Beispiel insbesondere bei Gewalt zwischen den Personen.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.01.2011. Verfassungsrechtlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art.1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ABGB § 137, Gewaltverbot; ABGB § 138, Kindeswohl
- B-KJHG § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Besonderer Teil, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, dritter Abschnitt, Strafbare Handlungen gegen die Freiheit, insb. relevant § 104a, § 106a, Abschnitt 9, Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie, insb. relevant § 199, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

3 Unser Verständnis von Gewalt- und Missbrauchsformen gegen Kinder

Wir gehen davon aus, dass jede Form von physischer, psychischer und sexueller Verletzung der Integrität einer Person, unabhängig davon, ob es sich um Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene handelt, als Gewalt betrachtet wird. Wir sind uns der ökonomischen oder strukturellen Zwänge (z. B. in der Versorgung von geflüchteten Menschen) gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unserer Gesellschaft bewusst und hinterfragen möglicherweise daraus resultierende Gewaltanwendung in unserer eigenen pädagogischen Praxis nach bestem Wissen und Gewissen und im Kontext der Kinderrechte sowie menschenrechtlicher Standards.

Die Basis unseres Verständnisses von Kindesmisshandlung stützt sich auf die Definition der Weltgesundheitsorganisation:

Child abuse or maltreatment constitutes all forms of physical and/or emotional ill-treatment, sexual abuse, neglect or negligent treatment or commercial or other exploitation, resulting in actual or potential harm to the child's health, survival, development or dignity in the context of a relationship of responsibility, trust or power (WHO 1999: 15) <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900> .



Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta. Übersetzt von: Dieter Fischer 2009
Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006 sowie Deegener und Körner (2015).

Quelle: <https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien>

Im Weiteren werden daher fünf Formen von Gewalt unterschieden:

(1) Vernachlässigung

Darunter wird „[...] die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“, verstanden (Schone et al. 1997: 21).

Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (Deegener & Körner 2005).

(2) Körperliche Misshandlung

Dies umfasst alle Formen von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen einen körperlichen und seelischen Schaden zufügen (vgl. WHO 1999: 15).

(3) Psychische Misshandlung

Hierunter versteht man alle Handlungen oder aktive Unterlassungen von Eltern oder Betreuungspersonen, die Kinder ängstigen, überfordern, ihnen das Gefühl der eigenen Wertlosigkeit vermitteln und sie in ihrer seelischen Entwicklung beeinträchtigen können. So kann psychische Gewalt in der Erziehung den Selbstwert des Kindes nachhaltig schädigen und starke Verlustängste hervorrufen, Angststörungen, Leistungsschwächen, Verhaltensprobleme (wie besonders aggressives Verhalten) auslösen, aber auch zu körperlichen Beschwerden führen (wie Sprachschwierigkeiten (Stottern, Lispeln), Einkoten, Einnässen, Schlafstörungen, Essstörungen) oder autoaggressiven Verhalten hervorrufen.

(4) Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

Sexuelle Misshandlung ist „[...] jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht zustimmen kann. Die Missbraucher[:innen] nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (Deegener 2006).

(5) Ausbeutung

Dies beschreibt die wirtschaftlichen oder anderen Formen der Ausbeutung eines Kindes oder Jugendlichen durch Aktivitäten zugunsten Dritter. Dies beinhaltet Kinderhandel, schlimmste Formen der Kinderarbeit, Darstellung sexueller Ausbeutung von Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern in Prostitution sowie alle anderen Aktivitäten, die die Gesundheit oder die körperliche, psychische, soziale und moralische Entwicklung des Kindes gefährden. (vgl. WHO 1999: 16)

4 Ziele und Hauptmerkmale unseres Kinderschutzkonzept

Die zentralen Elemente des Kinderschutzkonzept der Kampfkunstschule Tiger Kwon beinhalten die Risikoanalyse und präventive Maßnahmen, den Verhaltenskodex, die Implementierungsschritte, die Ernennung von Kinderschutzbeauftragten sowie ein Verfahren für Verdachtsfälle.

Mit diesem Kinderschutzkonzept gewährleistet die Kampfkunstschule Tiger Kwon, dass der Schutz aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung, als Qualitätsmerkmal in die eigene Arbeit integriert wird.

Das Ziel besteht darin, diese Personen in ihren Rechten zu stärken und vor sexueller, emotionaler oder physischer Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen. Die Kampfkunstschule Tiger Kwon möchte mit seinem Kinderschutzkonzept für das Thema sensibilisieren, für Mitarbeitende konkrete Handlungsanleitungen bereitstellen und klar definierte Verantwortlichkeiten sowie Vorgehensweisen für die Implementierung festlegen.

Das Kinderschutzkonzept definiert Instrumente für die Bereiche Prävention, Krisenmanagement und Monitoring, die ausgearbeitet und nachhaltig umgesetzt werden sollen.

4.1 Risikoanalysen und Präventionsarbeit

Die Grundlage eines Schutzkonzepts ist die Risikoanalyse. Die Risikoanalyse untersucht, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen der Kampfkunstschule Tiger Kwon Risiken oder Schwachstellen vorhanden sind, die Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse liefert Erkenntnisse über Gefahrenpotenziale in der eigenen Einrichtung und zeigt auf, wo die "verletzlichen" Bereiche einer Institution liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren. Die Risikoanalyse geht systematisch der Frage nach, welche Bedingungen vor Ort Täter nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und auszuüben.

4.1.1 Kinderschutz-Standards für Trainer und Mitarbeiter

Prüfprozesse bei Einstellungsverfahren: Im Vorstellungsgespräch werden die zukünftigen Trainer und Betreuer, deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfasst, auf das Kinderschutzkonzept der Kampfkunstschule Tiger Kwon hingewiesen. Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung „Kinder- und

Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz hat verpflichtend vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Für alle zukünftigen Trainer und Betreuer ist die Identifikation mit dem Kinderschutzkonzept der Kampfkunstschule Tiger Kwon sowie die Unterschrift des Verhaltenskodex Voraussetzung für eine Einstellung. Für bereits bestehende Trainer und Betreuer soll dies im Rahmen der Implementierung des Kinderschutzkonzeptes eingeholt werden.

Schulungen haben gemäß den Vorgaben des Punkts 4.3 zu erfolgen.

4.1.2 Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Kindern

Alle intern gesteuerten Medieninhalte basieren auf den Werten von Respekt und Gleichheit und achten die Würde und Privatsphäre der abgebildeten Personen. Darstellungen berücksichtigen die Datenschutzgrundverordnung, Persönlichkeitsrechte und entsprechende Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes.

Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Eine Reduzierung auf Opferrollen oder andere Stereotypen wird vermieden. Die betroffenen Kinder und ihre Betreuungspersonen sollen in verständlicher Weise über den Zweck und die Nutzung von generierten Medieninhalten informiert werden, und das Einverständnis wird eingeholt.

Neu eingeführt wird ein jährlicher Review-Prozess, um die Effektivität der Maßnahmen zu evaluieren und sicherzustellen, dass unsere Praktiken stets den aktuellen Standards im Kinderschutz entsprechen.

4.2 Verhaltenskodex zum Kinderschutzkonzept

Unser Verhaltenskodex ist für folgende Zielgruppen verpflichtend und durch Unterzeichnung zu bestätigen:

- Trainer, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeiter, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen
- externe Trainer, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind

Der Verhaltenskodex schafft einen professionellen und persönlichen Schutzrahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene innerhalb und außerhalb des Umfeldes der Kampfkunstschule Tiger Kwon. In der Anlage 1 ist der Verhaltenskodex zu finden.

Personen, die im Namen der Kampfkunstschule Tiger Kwon tätig werden und deren Hauptaufgabe die Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfasst, müssen ein erweitertes Führungszeugnis, die s.g. Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gem. § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz, vorlegen.

Die Unterschrift unter dem Verhaltenskodex ist eine Grundvoraussetzung für eine Beschäftigung bei der Kampfkunstschule Tiger Kwon.

4.3 Implementierungsmaßnahmen

Für die Implementierung des Kinderschutzkonzeptes in den jeweiligen Bereichen ist die Geschäftsführung der Kampfkunstschule Tiger Kwon, Trainer und Betreuer verantwortlich. Diese umfasst die Bestellung eines Kinderschutzbeauftragten, ggf. Anpassung des Konzeptes bei sich ändernden Umgebungsbedingungen und Einbezug in den laufenden Trainingsbetrieb.

Für folgende Zielgruppe sind die Implementierungsmaßnahmen gültig und anzuwenden:

- Trainer, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen
- Mitarbeiter, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen
- externe Trainer, welche für die Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind

Diese sind im speziellen,

- Informationen zum Kinderschutzkonzept werden verpflichtend bereitgestellt
- Informationen zum Kinderschutzkonzept werden online bereitgestellt und sichtbar auf der Homepage dargestellt
- Schulungen zum Thema Kinderschutz (für Trainer verpflichtend)

Als Schulungsangebot für Trainer und Betreuer ist das e-Learning Programm der Plattform Kinderschutzkonzepte unter <https://schutzkonzepte.at/e-learning/> durchzuführen.

4.4 Verhalten bei Verdachtsfällen

Der Schutz von Opfern hat höchste Priorität. Bei jedem Verdachtsfall von Kindesmisshandlung ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und unmittelbare Gefahren auszuschließen. Eine standardisierte Evaluierung der entsprechenden Prozesse und einzelner Fallvignetten dient der Qualitätssicherung.

Wir verfolgen konsequent und unverzüglich jede Art von Kindesmisshandlung oder Verdachtsfällen unter Einbeziehung mindestens eines Kinderschutzbeauftragten (oder alternativ, nur ersatzweise eines weiteren Kollegen) und/oder des Vorgesetzten (4-Augen-Prinzip), wobei die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen größtmöglich gewahrt werden. Bei Bestätigung des Verdachts ziehen wir externe Beratungen hinzu und melden den Fall bei externen Stellen (Kinder- und Jugendhilfe, etc.). Die zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach dem Schweregrad der Gewalttat.

Die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen unterscheiden sich je nach internen oder externen beteiligten Personen und sind in detaillierter Form im Anhang der Richtlinie zu finden. Verstöße gegen das zum Kinderschutzkonzept der Kampfkunstschule Tiger Kwon werden geahndet und können Schadenersatzforderungen und/oder arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die Kampfkunstschule Tiger Kwon empfiehlt, bei konkretem Verdacht die betroffene Person sofort von der Arbeit freizustellen, einschließlich eines internen Betretungsverbots für alle relevanten Einrichtungen des Trägers. Bei Bestätigung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße erfolgen eine polizeiliche Anzeige und die Entlassung der mutmaßlichen Täterin oder des mutmaßlichen Täters.

Zusätzlich haben wir ein Follow-Up-System eingeführt, das sicherstellt, dass alle Fälle regelmäßig überprüft und die ergriffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden.

5 Dokumentationspflicht

Durch eine angemessene Dokumentation soll Transparenz geschaffen werden, mit dem Ziel, kontinuierliches, organisationsinternes Lernen zur Verbesserung des Kinderschutzes der Kampfkunstschule Tiger Kwon zu ermöglichen. Jeder einzelne Kinderschutzfall wird nach den Mindeststandards des zum Kinderschutzkonzeptes dokumentiert. Die Verantwortung für die Dokumentation liegt beim Kinderschutzbeauftragten oder den beauftragten Gremien.

Zusätzlich wird ein standardisiertes Verfahren etabliert, das sicherstellt, dass alle relevanten Informationen systematisch erfasst, ausgewertet und für zukünftige Präventionsmaßnahmen genutzt werden. Dies umfasst nicht nur die Dokumentation des Falls selbst, sondern auch die Erfassung der ergriffenen Maßnahmen, deren Wirksamkeit und eventuelle Nachfolgeaktivitäten. Um die Vertraulichkeit zu wahren, werden alle Dokumentationen in einer sicheren Umgebung aufbewahrt, und der Zugriff darauf ist streng reglementiert. Die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Dokumentationsrichtlinien gewährleistet, dass diese den aktuellen rechtlichen Anforderungen und Best Practices entsprechen.

6 Weiterentwicklung und Monitoring der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes

Die folgenden Aktionen sind durchzuführen:

- Durchführung einer internen Risikobewertung mit einem vorgesehenen Tool
- Ernennung von Beauftragten für den Kinderschutz
- Entwicklung von Schulungs- und Informationsmaterialien, die sich an den Implementierungsmaßnahmen orientieren
- Umsetzung von personalrechtlichen Schritten
- Erstellung von Vorschlägen zur Implementierung oder Überarbeitung des Verfahrens bei Verdachtsfällen
- Erarbeitung von leicht verständlichen Informationsmaterialien

Das Kinderschutzkonzept der Kampfkunstschule Tiger Kwon wird mindestens alle fünf Jahre überarbeitet und angepasst.

Die Realisierung der festgelegten Maßnahmen wird vom Kinderschutzbeauftragten der Kampfkunstschule Tiger Kwon kontrolliert und bewertet.

In Zukunft wird das Kinderschutzkonzept noch erweitert werden, um eine Schutzrichtlinie für gefährdete oder schutzbedürftige Gruppen zu schaffen.

7 Validität

Das Kinderschutzkonzept in dieser Version wurde am 05.05.2023 fertiggestellt und ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft getreten. Die aktuell vorliegende Version 1.1 wurde am 25.02.2024 überarbeitet und online gestellt.

8 Quellenverzeichnis

Consultation on Child Abuse Prevention (1999: Geneva, Switzerland), World Health Organization. Violence and Injury Prevention Team & Global Forum for Health Research (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention, 29-31 March 1999, WHO, Geneva, [online] <https://apps.who.int/iris/handle/10665/65900> [15.09.2021].

Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung, in: Günther Deegener, Wilhelm Körner (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe Verlag, S. 37-58.

Deegener, Günther / Wilhelm Körner (Hrsg.) (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich Berlin Bremen Wien u.a.: Pabst Science Publishers.

Deegener, Günther / Wilhelm Körner (Hrsg.) (2015): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien, 3. Auflage. Lengerich Berlin Bremen Miami Riga Viernheim Wien Zagreb: Pabst Science Publishers.

ECPAT Deutschland e.V. (Hrsg.) (2018): Terminologischer Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. Freiburg: ECPAT Deutschland e.V. [online] <https://www.terminologie.ecpat.de/> [15.09.2021].

ECPAT Deutschland e.V. (Hrsg.) (2018): Rahmenkonzept zur Entwicklung einer Kinderschutz- /Safeguardingrichtlinie, internes Dokument.

Kindler, Heinz / Susanna Lillig / Herbert Blüml / Thomas Meysen / Annegret Werner (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Leeb, Rebecca T. / Leonard J. Paulozzi / Cindi Melanson / Thomas R. Simon / Ileana Arias (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements, Version 1.0. Atlanta: Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control, [online] https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf [15.09.2021].

Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (2019): Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich, [online] https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte_Final1.pdf [15.09.2021].

Schone, Reinhold / Ulrich Gintzel / Erwin Jordan / Mareile Kalscheuer / Johannes Münder (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster: Beltz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBFSK) (2021): Schutzkonzepte, [online] <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> [15.09.2021].

UN-Kinderrechtskonvention (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, [online] https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Kinderrechtskonvention_deutsch_langfassung.pdf [15.09.2021].

9 Anhänge

9.1 Verhaltenskodex

Folgender Verhaltenskodex ist von allen Trainern und Mitarbeitern zu unterzeichnen: https://100prozent-sport.at/wp-content/uploads/2021/12/VERHALTENSKODEX_Stand-2021-003.pdf

9.2 Mindeststandards für Verfahren im Verdachtsfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Standards in den Zielsetzungen des Kinderschutzkonzeptes werden die jeweiligen Vorgehensweisen bei Verdachtsfällen differenziert, abhängig davon, ob es sich um interne oder externe Personen handelt.

1. Interner Verdachtsfall

Verdacht betrifft die Kampfkunstschule Tiger Kwon oder vertraglich gebundene Kooperationspartner, deren Tätigkeit hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen umfasst.

a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt die Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, indem der Kinderschutzbeauftragte in einem persönlichen Gespräch über den Verdachtsfall informiert wird und bei Bedarf entsprechende Sofortmaßnahmen getroffen werden.

Handelt es sich bei dem vermuteten Täter ebenfalls um ein Kind, muss bis zur weiteren Klärung eine Täter -Opfer Trennung stattfinden.

b. Der Verdacht wird dokumentiert. Es wird unmittelbar, jedoch maximal innerhalb von 72 Stunden oder nach Vorgabe einer Behörde, in einem internen Team, anhand von Anhaltspunkten über das Vorliegen eines konkreten Verdachts entschieden. Das interne Team besteht aus dem Vorgesetzten, dem Kinderschutzbeauftragten und ggf. weiteren internen Personen, die über professionelle Kompetenz im Feld des Kinder- und Jugendschutzes verfügen. Liegt ein konkreter Verdacht vor, soll ein fallspezifisches Beratungsteam einberufen werden. Ebenso werden ggf. Sorgeberechtigte über den Verdacht in Kenntnis gesetzt und entsprechend begleitet. Bei allen Schritten gilt es, die Persönlichkeitsrechte von vermeintlichen Opfern und verdächtigten Personen weitestgehend zu wahren.

c. Der Kinderschutzbeauftragte trägt parallel unter Nutzung des regional vorhandenen, professionellen Netzwerks dafür Sorge, dass das Opfer entsprechende Schutzmaßnahmen und ggf. psychologische Begleitung erhält.

d. Der Verdächtige wird angemessen über den Stand der Ermittlungen informiert und soll die Möglichkeit zur internen Stellungnahme erhalten. Die Kampfkunstschule Tiger Kwon empfiehlt, bei konkretem Verdacht zum Schutz aller Beteiligten eine sofortige Dienstfreistellung der betroffenen Person zu veranlassen, inklusive einem internen Betretungsverbot für alle relevanten Einrichtungen der Schule.

e. Zur professionellen Unterstützung des internen Teams und Einleitung weiterer Schritte werden die jeweils zuständigen Kinderschutzbehörden, Fachzentren und ggf. die Polizei einbezogen. Darüber hinaus wird, in Abstimmung mit der obersten Leitungsebene, ein Rechtsbeistand konsultiert, um Rechtssicherheit für die Handlungen der Organisation herzustellen.

f. Bei Erhärtung des konkreten Verdachts oder strafrechtlich relevanter Verstöße findet die polizeiliche Anzeige sowie die Entlassung oder sofortige Kündigung des mutmaßlichen Täters statt.

2. Externer Verdachtsfall

Verdacht betrifft anderweitige Kooperationspartner, Organisationen oder Institutionen, welche außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Kampfkunstschule Tiger Kwon liegen.

a. Bei Wahrnehmung eines Verdachtsfalles mit Gefahr für Leib und Leben erfolgt das sofortige Einschreiten unter Zuziehung der Polizei, sofern nötig. Die unmittelbare Spuren- und Beweissicherung ist bis zum allfälligen Eintreffen der Polizei nach eigener Maßgabe und Möglichkeit vorzunehmen. In jedem Fall erfolgt eine schriftliche

Meldung, unter Ausschluss von Befangenheit und Prüfung einer Anzeigepflicht, an die im folgenden genannten Stellen.

b. Bei externen Stellen, indem der Kinderschutzbeauftragte und/oder die Geschäftsführung schriftlich über den Verdachtsfall informiert wird.

c. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, muss je nach Einzelfall entweder eine niederschwellige Beratung z. B. bei Kinder- und Gewaltschutzzentren angesucht werden oder bei begründetem Verdacht bzw. bei entsprechender Mitteilungspflicht direkt eine schriftliche Meldung an einen Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder die Polizei vorgenommen werden.

d. Hilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene muss sichergestellt werden.

e. Bei externen Stellen muss ein persönliches Gespräch über das weitere diesbezügliche Vorgehen dieser stattfinden, Informationen ergehen in weiterer Folge an den internen Kinderschutzbeauftragten der Kampfkunstschule Tiger Kwon.

f. Bei Personen, welche keiner Organisation zuordenbar sind, sind für die Gewährleistung von Hilfe kompetente Stellen zu involvieren, z. B. Kinder- und Gewaltschutzzentren oder Kinder- und Jugendhilfeträger.

g. Erfolgt durch externe Stellen keine Klärung bzw. keine weiteren Schritte zur Hilfeleistung, ist die weitere Zusammenarbeit mit diesen Kooperationspartnern, Organisationen oder Institutionen bis zur Klärung sofort ruhend zu stellen.

h. Erfolgt eine Klärung und Hilfeleistung durch externe Stellen, kann ein Fall nach Abschluss dieser und Monitoring des Ausgangs beendet werden. Erfolgt binnen angemessener Frist keine oder nur unbefriedigende Klärung oder Hilfestellung, wird die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kooperationspartnern, Organisationen oder Institutionen dauerhaft beendet.

i. Zusätzlich wird ein regelmäßiger Austausch mit allen Kooperationspartnern, Organisationen und Institutionen etabliert, um präventive Maßnahmen zu stärken und ein gemeinsames Verständnis für die Wichtigkeit des Kinderschutzes zu fördern. Dieser Austausch dient auch dazu, bestehende Prozesse zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen, um die Effektivität des Kinderschutzes kontinuierlich zu verbessern.